

Die Bürgermeisterin

Öffentliche
Beschlussvorlage
102/2021

Dezernat I, gez. Diekmann

Federführung:		Datum:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice		08.03.2021
Produkt:		
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst		
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.03.2021	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung bezüglich des Verfahrens bei Anregungen und Beschwerden

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.03.2017 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 24 der Gemeindeordnung (GO) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

§ 6 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld regelt, dass für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen.

In der Praxis führt dieses Verfahren häufig zu zeitlichen Verzögerungen, da die Fachausschüsse in der Sitzungsfolge in der Regel vor dem Haupt- und Finanzausschuss tagen (s. Schaubild 1).

Nunmehr ist geplant, die Zuständigkeiten von Ausschüssen des Rates der Stadt Coesfeld in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Bei Anregungen und Beschwerden, die sich auf die in der Zuständigkeitsordnung geregelte Angelegenheiten beziehen, ist es sachgerecht, diese von der Bürgermeisterin direkt an die zuständigen Organe zu überweisen (s. Schaubild 2). Dazu ist § 6 Absatz 5 der Hauptsatzung um einen Satz 3 zu ergänzen (Ziff. I der Änderungssatzung):

"Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen. Betrifft die Angelegenheit einen in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld geregelten Sachverhalt, überweist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin diesen zur Beratung direkt an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan."

Ziff. II der Änderungssatzung berücksichtigt die vom Rat vorgenommene Teilung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen in den Ausschuss für Planen und Bauen und den Umweltausschuss. Die Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt nunmehr der Ausschuss für Planen und Bauen wahr.

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.03.2017
- 2. Schaubilder 1 und 2: Verfahren bei Anträgen nach § 24 GO